

Veranstalter

Veranstalter:
Kontaktperson:
Adresse/PLZ/Ort:
Telefonnummer:
E-Mailadresse:

Art der Belegung

Veranstaltung:
Personenzahl:
Eintrittspreise: ☐ ja ☐ nein
Wirtschaftsbetrieb: ☐ ja ☐ nein
Zubehör: ☐ Beamer +CHF 30.00 ☐ Flügel +CHF 50.00

Belegungszeiten

Veranstaltung:	Datum:	Zeit von _ bis _ Uhr:
Einrichten:	Datum:	Zeit von _ bis _ Uhr:
Aufräumen:	Datum:	Zeit von _ bis _ Uhr:

Bemerkungen

--

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben gemachten Angaben. Damit anerkenne ich die geltende Gebührenordnung sowie die Nutzungsordnung der Aula. Das Anmeldeformular muss unterschrieben an das Schulsekretariat retourniert werden (per Post oder E-Mail).

Ort und Datum:	Unterschrift(en):
----------------	-------------------

Gebührenordnung für die Aula des Schulhauses 2012 der Gemeinde Ballwil

1. Für die Schule, den Kindergarten und die Musikschule sowie die Einwohnergemeinde ist die Benützung der Aula gebührenfrei.
2. In Ausnahmefällen, kann die Aula für Probezwecke genutzt werden, sofern diese nicht durch die Schule oder Musikschule besetzt ist oder an andere vermietet ist. In diesen Fällen ist der Gebrauch der Aula gebührenfrei. Für kulturelle Anlässe geltend die ordentlichen Ansätze.
3. Reinigungsaufwand, der über das übliche Mass hinausgeht, wird mit einem Stundenansatz von CHF 80.00 verrechnet.
4. Der Flügel wird zweimal im Jahr gestimmt. Wünscht der Veranstalter ein zusätzliches Stimmen des Flügels, wird dies separat verrechnet. Ein Stimmauftrag darf nur durch den Musikschulleiter erfolgen.

Benutzungsgebühren

	Ortsvereine		Einheimische Private		Auswärtige	
	nicht kommerziell	kommerziell	nicht kommerziell	kommerziell	nicht kommerziell	kommerziell
Aula (1/2 Tag oder Abend)	100.00	150.00	150.00	200.00	250.00	300.00
Aula (ganzer Tag)	150.00	200.00	250.00	300.00	400.00	450.00

Preise Zubehör

Beamer: CHF 30.00
Flügel: CHF 50.00

Nutzungsordnung für die Aula des Schulhauses 2012 Ost der Gemeinde Ballwil

1. Eigentumsverhältnisse

Die Aula ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ballwil. Der Gemeinderat erlässt eine Nutzungsordnung.

2. Raumprogramm

Die Aula besteht aus dem Konzert-/Theaterraum mit Bühne, Beleuchtung und einer Audioanlage. Vor dem Eingang der Aula befinden sich eine Garderobe und eine WC-Anlage.

Folgendes Inventar steht in der Aula zur Verfügung:

- Beamer (kostenpflichtig)
- Akustikanlage
- 100 Stühle
- Tische für 20 Personen

3. Zweck

Die Aula steht in erster Linie der Schule und Musikschule Ballwil für schulische Zwecke sowie der Einwohnergemeinde Ballwil für repräsentative und politische Veranstaltungen zur Verfügung. Ist die Aula nicht für schulische Zwecke reserviert, kann diese auch für ausserschulische Kulturanlässe wie Lesungen, Kammerkonzerte, Kleinkunst, Diskussions- und Informationsveranstaltungen und ähnliches genutzt werden. Kommerzielle Anlässe haben Vorrang vor Proben.

4. Aufsicht, Verwaltung und Abnahme der Räumlichkeiten

Reservation, Aufsicht und Verwaltung der Aula (inkl. Ausfertigung der Mietverträge für auserschulische Veranstaltungen) erfolgt durch das Schulsekretariat Ballwil. Die Schlüsselübergabe und -rücknahme erfolgt beim Schulhauswart. Im Rahmen der Schlüsselrücknahme erfolgt gleichzeitig eine Abnahme der Räume durch den Schulhauswart.

Benutzungsgesuche sind möglichst frühzeitig, mindestens aber 10 Arbeitstage vor der gewünschten Benutzung beim Schulsekretariat einzureichen.

5. Benutzungsvorschriften

Die Aula wird für kulturelle Anlässe vermietet, jedoch nicht für Partys, Geburtstagsfeste und ähnliche Veranstaltungen mit Festwirtschaft. Ein Apéro nach einer Veranstaltung ist möglich, soll aber, wenn es das Wetter erlaubt, im Freien oder in der Arena beim Schulhaus 68 ausgeschrieben werden. Das Mobiliar von der Aula darf nicht ausserhalb der Aula benutzt werden. Während einer Veranstaltung dürfen Getränke nur in festen Gebinden (nicht in Bechern oder Gläsern) in die Aula genommen werden. Warme Speisen dürfen nicht in der Aula konsumiert werden.

Der Konzertflügel ist ein qualitativ sehr hochwertiges und teures Instrument. Beim Verschieben des Instrumentes ist deshalb besondere Vorsicht geboten. Ein Verschieben des Flügels vom Boden auf die Bühne oder umgekehrt ist nicht erlaubt.

Fahrzeuge wie Mofas, Velos, Kickboards etc. dürfen nicht direkt vor der Aula abgestellt werden. Das Parkieren vor der Aula ist nur zum Ein- und Ausladen erlaubt.

Der Raum ist besenrein zurückzugeben. Erst mit der ausdrücklichen Einverständniserklärung des Schulhauswartes gilt die Aula als zurückgegeben. Reinigungsaufwand und Stromkosten, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden zusätzlich verrechnet.

Wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist eine Wirtschaftsbewilligung erforderlich. Diese ist durch den Veranstalter einzuholen.

Wird innerhalb der Veranstaltung Musik aufgeführt (live oder Tonträger), so ist der Veranstalter verpflichtet, dies der Suisa Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke zu melden.

6. Benutzungszeiten

Von Montag bis Freitag, wird die Aula durch die Schule und die Musikschule benutzt. Während dieser Zeit, steht die Aula nur in Ausnahmefällen für ausserschulische Kulturanlässe zur Verfügung.

An Wochenenden kann die Aula für ausserschulische Kulturanlässe genutzt werden. In den Schulferien sind solche Anlässe nur nach Absprache möglich. Die Veranstaltungen sind bis spätestens 23.00 Uhr zu beenden. Der Mieter/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) eingehalten wird. Die Nutzungsdauer ist in der Reservation zwingend festzuhalten.

7. Annullation

Bei kommerziellen Reservationen, welche sechs Wochen vor der Veranstaltung wieder freigegeben werden, ist keine Entschädigung zu bezahlen. Für Räume, welche bis vier Wochen vor der Veranstaltung freigegeben werden, ist die Hälfte der Miete fällig. Für spätere Freigaben wird die volle Mietgebühr fällig.

8. Versicherung

Die Gemeinde Ballwil lehnt für Vereinsmaterial sowie für Entwendung, Diebstahl oder Sachbeschädigung jede Verantwortung und Haftung ab. Für Unfälle, die nicht auf mangelhaften Zustand der Einrichtungen zurückzuführen sind, kann die Gemeinde Ballwil nicht belangt werden.

Für Personen- und Sachschäden, die Dritten erwachsen könnten, hat der Mieter/Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie fehlendes Material sind dem Hauswart zu melden und werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

9. Entsorgung

Die Entsorgung des Abfalls ist in der Mietgebühr inbegriffen. Der Abfall ist getrennt zu entsorgen.

10. Rauchverbot

In der Aula und in den Vorräumen herrscht Rauchverbot.

11. Werbung/Anlässe

Verboten sind Anlässe oder Werbungen, die in moralischer, gesundheitsschädigender oder jugendgefährdender Weise dem allgemeinen Empfinden widersprechen. Ebenfalls sind extremistische und provozierende Anlässe, die die Sicherheit der Bevölkerung gefährden, verboten.

12. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt: 120

Die Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

13. Gebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Benutzung der Aula.

14. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ballwil, 21. Oktober 2014

Gemeinderat Ballwil

Benno Büeler
Gemeindepräsident

Mario Inderbitzin
Gemeindeschreiber